

Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **04 O 3411/11**

Verkündet am: 13.05.2013

Schwandt-Nourmont

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

M

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Seimetz & Kollegen**, Im Alten Weiher 5-7, 66564 Ottweiler, Gz.: 49/11S17

gegen

1. **CarpeDiem Vertriebsgesellschaft mbH**, Steinheimer Straße 117, 63500 Seligenstadt
vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Shahin
- Beklagte -
2. **CIS Deutschland AG**, Broßstraße 6, 60487 Frankfurt
vertreten durch den Vorstand Thomas Heinzinger
- Beklagte -
3. **CIS Fondsverwaltungs AG & Co. KG**, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn
vertreten durch die Komplementärin CIS Deutschland AG
diese vertreten durch den Vorstand Thomas Heinzinger
- Beklagte -
4. **Grüzmacher Gravert GmbH**, Broßstraße 6, 60487 Frankfurt
vertreten durch die Geschäftsführer Katrin Gäbler, Dr. Kay Jeß und Wolfgang Schneider
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.01.2012 für vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf bis 80.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung - bzw. Vermittlung - sowie aus sogenannter weiter Prospekthaftung geltend.

Die Beklagten zu 2) bis 4) waren Gründungsgesellschafter der streitgegenständlichen Fondsgesellschaft. Die Beklagte zu 2) ist die Komplementärin der Emittentin und Herausgeberin des Verkaufsprospektes der Emittentin, die Beklagte zu 3) ist die fondverwaltende Geschäftsführerin der Kommanditistin der Emittentin der streitgegenständlichen Beteiligung, die Beklagte Treuhandkommanditistin des vorliegenden Fonds.

Im April 2010 suchte der für die Beklagten zu 1) tätige Anlagevermittler den Kläger und seine Ehefrau, die Zeugin Dr. auf und bot diesen eine Fondsbeteiligung an dem "GarantieHebelPlan `08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG" an.

Der Kläger und seine Ehefrau (deren Ansprüche gegen die hiesigen Beklagten Gegenstand eines weiteren Verfahrens vor dem Landgericht Leipzig unter dem Aktenzeichen 04 O 3412/11 sind) beteiligte sich daraufhin mit Beitrittserklärung vom 28.04.2010 (Anlage K 3), welche das Firmenlogo der Beklagten zu 2) trug, an der streitgegenständlichen Anlage.

Im Dezember 2010 teilte die Beklagte zu 3) dem Kläger durch Übersendung eines entsprechenden Finanz- bzw. Geschäftsberichtes mit, dass die Fondsgesellschaft im Jahre 2009 einen Verlust bzw. Jahresfehlbetrag von über 6.000.000,-- € erwirtschaftet habe.

Mit Schreiben vom 14.06.2011 teilte die Beklagte zu 3) dem Kläger des Weiteren mit, dass die Geschäftsführung eine Änderung der Investitionskriterien bzw. des Geschäftszweckes beabsichtige, da sich "eine Entwicklung eingestellt (habe), die in den letzten Jahrzehnten einmalig und nicht vorhersehbar" gewesen sei. Die bei der Zielanlage vorgesehenen Garantien seien unbezahlbar geworden, weswegen bereits in der zweiten Jahreshälfte 2010 keine weiteren Investitionen mehr in diesen Bereich hätten getätigt würden. Aus diesem Grunde müsse das Fondskonzept verändert und um diverse andere Anlagemöglichkeiten wie sonstige Investitionen, Immobilien, Prozesskostenfinanzierungen, Projektinvestitionen, Darlehen und jede Art von Kapitalanlagen / Investmentfonds / Unternehmensbeteiligungen erweitert werden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.06.2001 forderte der Kläger daraufhin die Beklagten zu 3) und 4) auf, ihn auf Grund fehlerhafter Aufklärung und Beratung bzw. arglistiger Täuschung ihm seine bisherigen Aufwendungen auf diese Kapitalanlage als Schadensersatz zu erstatten und ihn aus sämtlichen Pflichten und sonstigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Beteiligung freizustellen. Die Beklagten gingen hierauf nicht ein.

Der Kläger behauptet, der Zeuge habe ihn bei den Gesprächen im April 2010 empfohlen, eine Zwecks Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge vorhandene Lebensversicherung sowie sonstige Sparanlagen zu kündigen und die frei werdenden Gelder in die streitgegenständliche Anlage zu investieren. Zur Begründung seiner Empfehlung habe er zunächst auf eine von der Beklagten zu 1) herausgegebenen Broschüre mit der Überschrift "Verluste? Nicht mit uns!" verwiesen. Zudem habe er einen von der Beklagten zu 1) herausgegebenes Werbevideo mit dem Titel "Ihr Weg zum Vermögensaufbau" vorgeführt, in dem klassische Altersvorsorgeprodukte wie beispielsweise Kapitallebensversicherungen, Bausparverträge und sonstige konser-

vative Sparanlagen systematisch schlechtgeredet worden seien mit dem Argument, dass sie statt zu einem Vermögensaufbau zu einem Kapitalabbau führen würden.

Der Geschäftsführer der Beklagten zu 1) habe in diesem Werbevideo unter Hinweis auf einen Kapitalaufbau mehrfach ausdrücklich empfohlen, alle Kapitalanlagen unterhalb einer zweistelligen Jahresrendite zu kündigen. Wegen des weiteren Vortrages des Klägers zu diesem Werbevideo wird auf die Klageschrift Seite 5 ff. (Bl. 5 ff. d.A.) verwiesen.

Auf der Grundlage des Videos habe der Anlageberater- und Vermittler dem Kläger eine Beteiligung an der streitgegenständlichen "GarantieHebelPlan `08 Premium Vermögensaufbau AG & Co. KG" in Höhe von 68.400,-- € empfohlen. Die Beteiligungskosten zuzüglich Agio sollten über die Dauer von 19 Jahren durch monatliche Zahlung von 300,-- € erbracht werden.

Eine Aufklärung des Klägers durch den Zeugen über die Besonderheiten und "Totalverlust"-Risiken dieser vermeintlichen "Kapitalanlage" seien ebensowenig erfolgt wie ein Hinweis darauf, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine höchst spekulative Investition handele, die nicht zuletzt auf Grund ihrer exorbitant hohen Verlustrisikos als (zusätzliche) Altersvorsorge gänzlich ungeeignet sei.

Der Zeuge habe dem gegenüber mehrfach darauf verwiesen, dass die Kapitalanlage praktisch absolut sicher sei und eine zweistellige Rendite, mindestens jedoch 8 % p.a., erwirtschaftete. Ferner habe der Zeuge den Kläger auch nicht über die mit der Beteiligung einhergehender Weichkosten aufgeklärt.

Im Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben habe sich der Kläger bereit erklärt, die streitgegenständliche Beteiligung zu zeichnen. Eine nähere Erläuterung des Inhaltes der Beitrittsunterlagen durch den Zeugen sei ebenfalls nicht erfolgt. Den Prospekt zur streitgegenständlichen Anlage habe der Kläger erst am Tag des Fondbeitritts, unmittelbar vor Unterzeichnung, erhalten.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagten seien ihm auf Grund dessen schadensersatzpflichtig. Der Zeuge sei insoweit als Erfüllungsgehilfe der Beklagten zu 1), für die er tätig gewesen sei, anzusehen. Die Beklagten zu 2) bis 4) würden dem Kläger in ihrer Eigenschaft als Gründungsgesellschafter der streitgegenständlichen Fondgesellschaft haften.

Der Kläger beantragt, wie erkannt.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 1) bis 3) bestreiten, dass der Zeuge Anlageberater sei, dieser sei vielmehr lediglich Anlagevermittler gewesen und habe als Handelsvertreter der Beklagten zu 1) nur und ausschließlich die streitgegenständliche Beteiligung vermittelt.

Zwar sei richtig, dass dem Kläger ein Werbevideo vorgeführt worden sei, nicht ersichtlich sei jedoch die Entscheidungserheblichkeit dieses Vortrages, da es sich hierbei letztlich nur um Werbung gehandelt habe.

Der Zeuge habe im Übrigen dem Kläger nicht empfohlen, vorhandene Lebensversicherungen und sonstige Sparanlagen zu kündigen, er habe vielmehr klargestellt, dass der von ihm vermittelte Fond nicht zu einem Aufbau einer Altersvorsorge geeignet sei. Dies habe der Kläger auch ausdrücklich bestätigt und gesondert unterschrieben.

Der Zeuge habe den Kläger auch sowohl über das Totalverlustrisiko als auch über den Umstand, dass das Produkt als zusätzliche Altersvorsorge ungeeignet sei, umfassend aufgeklärt.

Im Ersttermin sei dem Kläger darüber hinaus der Verkaufsprospekt (Anlage K 1) ausgehändigt worden. Er habe daher ausreichend Zeit gehabt, sich vor Zeichnung über die umfassend dargestellten Risiken zu informieren.

Im Übrigen seien die Beratungsgespräche standardisiert und liefen immer - so auch hier - nach dem gleichen Schema ab. Insoweit wird auf den Vortrag der Beklagten zu 1) bis 3) in der Klageerwiderung vom 22.02.2012, dort Seiten 7 bis 11 (Bl. 32 - 34 d.A.), verwiesen.

Hinsichtlich des Jahresfehlbetrages aus 2009 in Höhe von 6 Millionen Euro beruhe dieser nicht auf Verluste durch Kapitalanlagen, sondern habe lediglich die anfänglichen Kosten des Fonds wie beispielsweise Agios, Vertriebskosten, Zinsen für Darlehen und Investitionskosten abgebildet. Ein solcher Anfangsverlust sei völlig normal. Der Fond könne daher zukünftig nicht zuletzt auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Strategie durchaus gute Ertragsaussichten bieten.

Die Beklagten zu 1) bis 3) sind der Auffassung, dass die Klage gegen den Beklagten zu 3) als unzulässig abzuweisen sei, da dieser aus dem Handelsregister gelöscht worden sei und damit nicht mehr existiere.

Die Beklagten zu 1) und 2) seien nicht passivlegitimiert, da der Vermittler die beklagten Gesellschafter nicht vertreten habe. Der Vermittler sei insbesondere nicht im Namen der Beklagten zu 1), sondern im Namen des Fonds aufgetreten. Die Beklagte zu 1) habe über die Herstellung bzw. Herausgabe des Films hinaus keine weiteren Leistungen gegenüber der Klagepartei erbracht. Hierdurch sei ein konkludenter Auskunftsvertrag oder ein vorvertragliches Schuldverhältnis nicht zu Stande gekommen.

Die Beklagte zu 4) behauptet gleichfalls, der Zeuge habe mit Nachdruck auf die mit der Anlage verbundenen Risiken, die u.a. auch einen Totalverlust beinhalteten, hingewiesen und erklärt, die zuvor von den Eheleuten erworbene Lebensversicherung und Sparanlagen seien damit nicht vergleichbar.

Die erfolgte Risikobelehrung ergäbe sich insbesondere aus dem vom Kläger unterzeichneten Gesprächsprotokoll vom 28.04.2010. Desweiteren enthalte auch der übergebene Prospekt deutliche Hinweise auf die Risiken der Anlage.

Mit Nichtwissen werde bestritten, dass der Zeuge den Klägern ein Werbevideo im Rahmen des Vermittlungsgespräches oder später vorgeführt habe. Desweiteren der behauptete Inhalt. Eine eigene Pflichtverletzung ihrerseits komme nicht in Betracht. Auch sei das Handeln des Zeugen ihr nicht zuzurechnen. Die Beklagte zu 4) sei insoweit nicht in den Vertrieb eingebunden gewesen. Im Übrigen sei - selbst wenn eine grundsätzliche Haftung der Beklagten zu 4) in Betracht käme - auf Grund eines erheblichen Mitverschuldens des Klägers die Haftung auf 0 zu reduzieren.

Die Beklagte zu 4) rügt ferner die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Leipzig.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen und Dr. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird die Protokolle vom 17.12.2012 und 15.04.2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Leipzig örtlich zuständig.

Der Kläger stützt seine Ansprüche auf eine fehlerhafte Anlageberatung durch den Zeugen
, welche den Beklagten zu 1) bis 4) zuzurechnen sei. Die Beratung ist unstrittig am
Wohnort der Kläger in erfolgt, bereits hieraus folgt die örtliche Zuständigkeit des
Landgerichts Leipzig, vgl. § 29 ZPO.

Soweit die Beklagte zu 3) darauf abgestellt hat, die Klage gegen sie sei, da sie nicht mehr existiere, unzulässig, hat der Kläger zutreffend darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung in das Handelsregister (06.02.2012) die Klage bereits rechtshängig war und unabhängig davon in solchen Fällen die Parteifähigkeit einer bereits gelöschten Gesellschaft grundsätzlich bis zur Vollbeendigung nach Abwicklung erhalten bleibt (vgl. Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 50 RdNr. 4 m.w.N.).

II.

Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung bzw. sogenannten weiten Prospekthaftung gegen die Beklagten wegen fehlerhafter Anlageberatung zu (vgl. dazu, BGH, Az.: III ZR 249/09).

1)

Auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Zeuge den Kläger sowie dessen Ehefrau, die Zeugin, welche ebenfalls eine entsprechende Anlage zeichnete, fehlerhaft beraten hat, insbesondere nicht hinreichend über die Risiken der streitgegenständlichen Anlage aufgeklärt hat.

Der Zeuge hat bei seiner Vernehmung zwar bekundet, grundsätzlich die Anleger an

Hand des Prospektes über die Risiken der Anlage aufgeklärt zu haben, auch werde das Prospekt immer beim Beratungsgespräch übergeben. Auf Nachfrage des Beklagten zu 4) konnte der Zeuge hingegen nicht mit Sicherheit bekunden, ob er mit dem Kläger über die Risiken gesprochen hat. Grundsätzlich habe er sich explizit bestimmte Risiken herausgesucht und diese konkret mit dem Kunden besprochen, ob dies im konkreten Fall allerdings auch so war, konnte der Zeuge letztlich nicht sagen.

Auf weitere Nachfrage des Gerichts konnte der Zeuge auch nicht angeben, ob der Prospekt im konkreten Fall bereits im ersten Termin übergeben worden ist oder nicht.

Der Zeuge hat nach alledem nur allgemeine Angaben dazu machen können, wie er in einem Kundengespräch grundsätzlich vorgeht, ohne jedoch konkrete Angaben dazu machen zu können, wie im vorliegenden Fall das Beratungsgespräch tatsächlich abgelaufen ist und ob er insbesondere über Risiken mit dem Kläger gesprochen und - im ersten Termin - den Prospekt übergeben hat.

Demgegenüber hat die Zeugin bei ihrer Vernehmung bekundet, der Zeuge habe weder im ersten noch im zweiten Termin Angaben über ein Totalverlustisiko oder generell über Risiken gemacht. Er habe sich vielmehr dahingehend geäußert, dass sei sicher, das klappe so. Sie habe auf Grund negativer Erfahrungen in der Vergangenheit und des Umstandes, sich für das Alter abzusichern, konkret hinsichtlich Risiken nachgefragt, wie sicher die Anlage sei. Der Zeuge habe geantwortet, die sei sicher.

Ein Prospekt habe man nicht bekommen. Das Werbevideo sei nur in Ausschnitten vorgeführt worden, ihre Frage, ob sie dies im Ganzen sehen könne oder eine Kopie haben könne, sei verneint worden. Ein Blatt wie die Anlage B I - III.2. kenne sie zwar und habe dies auch unterschrieben, allerdings sei der Zeuge insoweit zur Unterzeichnung des Blattes während ihres laufenden Praxisbetriebes zu ihr gekommen, sie habe insoweit keine Zeit gehabt, sich dies durchzulesen.

Insgesamt bestätigt die Zeugin mithin im Wesentlichen die Behauptungen des Klägers zur fehlenden Risikoaufklärung der streitgegenständlichen Anlage. Zwar verkennt das Gericht nicht, dass die Zeugin als Ehefrau des Klägers (und Klägerin im Parallelverfahren) ein erhebliches finanzielles Interesse an den für den Kläger positiven Ausgang des Rechtstreites hat, dies hat sie nach Auffassung des Gerichts hingegen nicht dazu bewogen, falsche Angaben zu machen. Die Aussage der Zeugin ist in sich schlüssig und wird letztlich - siehe oben - auch nicht durch die Angaben des Zeugen widerlegt, der lediglich Ausfüh-

rungen dazu machte, wie er üblicherweise vorgegangen sein will, nicht jedoch, wie das konkrete Beratungsgespräch tatsächlich abgelaufen ist und ob insbesondere über Risiken gesprochen und ein Prospekt im ersten Beratungsgespräch vorgelegt worden ist.

Bei der Aussagen des Zeugen - der als Vermittler der streitgegenständlichen Anlage im Übrigen gleichfalls ein ersichtliches Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreits hat - fällt im Übrigen auf, dass er gleich in seinen einleitenden Worten davon sprach, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Produkt um eine Möglichkeit der "Altersvorsorge" handelte, man dies allerdings nicht so hätte sagen dürfen, weil es sich ja letztlich um eine Beteiligung gehandelt habe.

Wenn der Zeuge mithin selbst davon ausging, dass es sich bei der streitgegenständlichen Anlage um ein geeignetes Produkt für die Altersvorsorge handelte, spricht vieles dafür, das er dies so in seinem Beratungsgespräch mit dem Kläger und der Zeugin auch so erklärte oder doch zumindest sinngemäß zum Ausdruck brachte, dass das Produkt entsprechend geeignet sei. Dies steht im Einklang mit der Aussage der Zeugin, welche angab, betont zu haben, dass es ihr darauf ankam, für das Alter vorzusorgen. Das der Zeuge daraufhin erklärt hat, mangels Geeignetheit des streitgegenständlichen Produktes für die Altersvorsorge komme dieses daher nicht für den Kläger bzw. seine Ehefrau in Betracht, hat weder die Zeugin noch der Zeuge angegeben. Dies würde auch im Widerspruch zu der bekundeten Überzeugung des Zeugen stehen, dass streitgegenständliche Produkt diene gerade der Altersvorsorge.

Das Gericht ist nach alledem davon überzeugt, dass in dem Beratungsgespräch letztlich die streitgegenständliche Anlage als zur Altersvorsorge geeignet präsentiert wurde, zumindest aber der entsprechend geäußerten Erwartung der Zeugin bzw. des Klägers nicht entgegengetreten wurde.

In dem von den Beklagten selbst in den Prozess eingeführten Gesprächsprotokoll (Anlage B I-III.2.) erfolgt aber demgegenüber ein Hinweis, dass nach der Rechtsprechung des BGH eine Unternehmensbeteiligung auf Grund der mit dieser in Verbindung stehenden Risiken als Altersvorsorge nicht geeignet sei. Auch wird in diesem Formular ausdrücklich auf das bestehende Totalverlustrisiko hingewiesen.

Soweit daher der Beklagtenvertreter zu 4) im Schriftsatz vom 29.04.2013 dieses Risiko als "rein theoretisch" bzw. "ausgeschlossen" erachtet, steht dies - unabhängig von der Schlüssigkeit des entsprechenden Vortrages - nicht nur im Widerspruch zu den von ihm selbst vorge-

legten Unterlagen der Beklagten, auf die auf ein entsprechendes Risiko gerade ausdrücklich hingewiesen wird, sondern auch zu der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, das - wie gleichfalls im Beratungsprotokoll aufgeführt - wegen der Risiken einer entsprechenden Anlage diese grundsätzlich nicht als für eine Altersvorsorge geeignet ansieht (siehe hierzu etwa BGH, Urteil vom 08.07.2010, Az.: III ZR 249/09).

Die Beklagten können sich insoweit auch nicht darauf berufen, über die Risiken sei der Kläger durch das Prospekt, dem Hinweis im Beratungsprotokoll bzw. durch den "Aufklärungsfilm" hinreichend belehrt worden. Zum einen haben die Beklagten nicht nachgewiesen, dass dem Kläger ein entsprechende Risikohinweise enthaltene Prospekt so zeitig vor Abschluss der Beteiligung übergeben worden ist, dass der Kläger die dort enthaltenen Risikohinweise hätte überhaupt zur Kenntnis nehmen können. In diesem Zusammenhang können sich die Beklagten auch nicht auf die Anlage B I - III.2. berufen, da in diesem ein konkreter Zeitpunkt nicht benannt wird, zu dem der Prospekt tatsächlich übergeben worden ist, sodass nicht beurteilt werden kann, ob tatsächlich "ausreichend Zeit" zur Verfügung stand, um das Prospekt "vollumfänglich zu studieren".

Auch auf etwaige Risikohinweise in dem "Aufklärungsfilm" können sich die Beklagten insoweit nicht berufen. Unabhängig davon, dass dieser nach Angabe der Zeugin ohnehin nur ausschnittsweise vorgespielt wurde und die Beklagte zu 4) sogar bestritten hat, dass dem Kläger der Film überhaupt vorgespielt wurde, würden etwaige Hinweise in diesem Film zu Risiken bzw. dazu, dass die Anlage nicht zur Altersvorsorge geeignet sei, in Widerspruch zu den nach Überzeugung des Gerichts im Beratungsgespräch zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau sowie dem Zeugen zum Ausdruck gebrachten Grundtenor stehen, die Anlage sei sicher und zur Altersvorsorge geeignet.

Selbst wenn daher im vorgeführten Video (oder im rechtzeitig übergebenen Prospekt) entsprechende ausreichende Risikohinweise enthalten gewesen wären, wäre dies "selbstverständlich kein Freibrief für den Berater oder Vermittler, Risiken abweichend hiervon darzustellen und mit seinen Erklärungen ein Bild zu zeichnen, das die Hinweise im Prospekt entwertet oder für die Entscheidung des Anlegers mindert" (so BGH, Urteil vom 19.06.2008, Az.: III ZR 159/07).

Dem Kläger wäre insoweit auch kein Vorwurf eines Mitverschuldens zu machen, sofern es unterlassen hätte, die Angaben des Zeugen hinsichtlich der Sicherheit und Geeignetheit zur Altersvorsorge anhand eines rechtzeitig übergebenen Prospektes zu überprüfen (vgl. BGH, Az.: III ZR 249/09).

Insgesamt ist daher von einer fehlerhaften Anlagevermittlung des Zeugen auszugehen. Auf die Frage, ob der Zeuge insoweit als Anlageberater oder lediglich als Anlagevermittler tätig wurde, kommt es insoweit letztlich streitentscheidend nicht an, da auch der Anlagevermittler zur richtigen und vollständigen Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind, verpflichtet ist (vgl. etwa BGH, Urteil vom 13.05.1993, Az.: III ZR 25/92). Die Geeignetheit zur Altersvorsorge bzw. die Risiken der vorgestellten Anlage waren - wie dargestellt - ersichtlich solche für den Interessenten besonders wichtige Umstände.

2)

Die Beklagte zu 1), als deren Handelsvertreter der Zeuge nach eigenen Bekunden die streitgegenständliche Anlage vermittelt hat, hat sich dessen Verschulden gem. § 278 BGB zurechnen zu lassen und haftet mithin für den dem Kläger entstandenen Schaden. Soweit die Beklagte zu 1) in diesem Zusammenhang vorgetragen hat, der Zeuge sei nicht mit deren Wissen und Wollen in ihrem Pflichtenkreis tätig geworden, ist dies vor dem Hintergrund der Einlassung im selben Schriftsatz weiter vorn, der Zeuge habe als Handelsvertreter der Beklagten zu 1) die streitgegenständliche Anlage vermittelt, nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Der Umstand, dass der Zeuge als - unterstellt - selbständiger Handelsvertreter nicht bei der Beklagten zu 1) angestellt war, ändert nichts an dem offenkundigen und eingeräumten Umstand, dass er die streitgegenständliche Anlage "als Handelsvertreter der Beklagten zu 1)" und damit im Wissen und Wollen der Beklagten zu 1) vermittelt hat (siehe auch Palandt, BGH, 71. Auflage, § 278 RdNr. 7 sowie BGH, Urteil vom 07.05.1998, Az.: III ZR 268/96; Urteil vom 15.03.2012, Az.: III ZR 148/11).

3)

Die Beklagten zu 2) bis 4) haften dem Kläger gleichfalls nach den Grundsätzen der vorvertraglichen Haftung bzw. der sogenannten weiten Prospekthaftung auf Schadensersatz. Es entspricht insoweit der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass Gründungsgesellschafter einer Fondsgesellschaft die Pflicht haben, einen Beitrittsinteressenten für seine Beitrittsentscheidung ein zutreffendes Bild über das Beteiligungsobjekt zu vermitteln und ihn über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbun-

denen Nachteile und Risiken zutreffend, verständlich und vollständig aufzuklären (BGH, Urteil vom 14.05.2012, Az.: II ZR 69/12 sowie Urteil vom 14.07.2003, Az.: II ZR 202/02).

Der Gründungsgesellschafter, der sich zu den vertraglichen Verhandlungen über einen Beitritt eines Vertriebes bedient und diesem oder von diesem eingeschalteten Untervermittler die geschuldete Aufklärung der Beitrittsinteressenten überlässt, haftet über § 278 BGB für deren unrichtige oder unzureichende Angaben (so wörtlich BGH, II ZR 69/12).

Die entsprechenden Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Beklagten zu 2) bis 4) waren Gründungsgesellschafter der streitgegenständlichen Fondgesellschaft (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrages). Der Kläger als Treugeber sollte nach § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wie ein unmittelbar begünstigter Kommanditist behandelt werden (vgl. hierzu BGH, II ZR 211/09 m.w.N.). Schließlich ist - wie ausgeführt - der Kläger von dem Zeugen fehlerhaft bzw. unzureichend über die Risiken der streitgegenständlichen Beteiligung aufgeklärt worden.

Soweit die Beklagten zu 4) in diesem Zusammenhang darauf abgestellt hat, nicht sie habe die Beklagte zu 1) mit dem Vertrieb der streitgegenständlichen Beteiligung beauftragt, sondern die Beklagten zu 2), sie selbst habe sich der Beklagten zu 1) mithin nicht im Sinne der Rechtsprechung des BGH's zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten "bedient", da sie gar keine Verpflichtungen im Rahmen des Beitrittes innegehabt habe, geht dies fehl. Nach Auffassung der Kammer obliegt es auch dem Treuhandkommanditisten (der nicht lediglich als Treuhänder tätig wird, sondern vorliegend, vgl. § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages, an der Treuhandgesellschaft selbst beteiligt ist) nicht nur die Wahrung der Vermögensinteressen des Anlegers nach dessen Beitritt, sondern auch die oben skizzierte Verpflichtung als Gründungsgesellschafter im Zusammenhang mit dem Beitritt des Treugebers.

Dabei kann des Weiteren nach Auffassung der Kammer nicht darauf abgestellt werden, ob der Treuhandkommanditist selbst den Vertrieb beauftragt hat oder es aber geschehen lässt, wenn Seitens eines anderen Gründungsgesellschafters ein entsprechender Vertrieb beauftragt wird.

Denn wenn der Treuhandkommanditist dem Treugeber nicht selbst entsprechend den obigen Grundsätzen informiert, muss er sich entsprechende Angaben, die ein anderer Gründungsgesellschafter oder ein von diesem beauftragter Vertrieb in seinem Verantwortungsbereich macht, gem. § 278 BGB zurechnen lassen (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 03.07.2009, Az.: 14 U 51/08).

Insgesamt hat der Kläger mithin gegen die Beklagten einen Anspruch so gestellt zu werden, als habe er die streitgegenständliche Anlage nicht getätigt (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O.). Der Kläger hat daher - wie beantragt - einen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Einzahlungen Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Beteiligung an die Beklagte. Desweiteren hat er einen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagten mit der Annahme der Rechte und Pflichten des Klägers aus der streitgegenständlichen Beteiligung in Verzug sind.

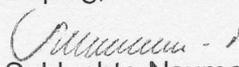
Schließlich hat der Kläger auch, wie beantragt, einen Anspruch auf Erstattung der nicht erstattungsfähigen vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte gem. § 3 ZPO.

Grünhagen
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 15.05.2013


Schlechte-Naumann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

